Stellungnahme des ADM

ADM Arbeitskreis Deutscher Markt- und Sozialforschungsinstitute e. V. zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur verbesserten Nutzung von Daten zu Forschungszwecken und zur Änderung bestehender Rechtsvorschriften (Forschungsdatengesetz – FDG) vom 11.11.2026

ADM Arbeitskreis Deutscher Markt- und Sozialforschungsinstitute e.V. | **Adresse** Französische Straße 8, 10117 Berlin
Telefon 030 2061638-0 | **Fax** 030 2061638-29 | **E-Mail** office@adm-ev.de | **Web** www.adm-ev.de
Vorstand Bernd Wachter (Vorsitzender), Sebastian Götte, Dr. Roland Abold | **Geschäftsführung** Bettina Klumpe |
Registernummer VR36493B, Amtsgericht Charlottenburg | **Lobbyregister des Deutschen Bundestags** R000245

Der ADM Arbeitskreis Deutscher Markt- und Sozialforschungsinstitute e. V. (nachfolgend ADM) begrüßt das Ziel des vorliegenden Referentenentwurfs, die Nutzung von Daten der öffentlichen Hand für wissenschaftliche Forschungszwecke zu verbessern und insbesondere die Zusammenführung bislang voneinander getrennter Datenbestände zu erleichtern.

Die privatwirtschaftliche Markt-, Meinungs- und Sozialforschung ist ein wichtiger Bestandteil der Forschungslandschaft in Deutschland. Die Institute arbeiten mit wissenschaftlichen Methoden, beschäftigen qualifizierte Forscherinnen und Forscher und leisten einen wichtigen Beitrag zur empirischen Grundlage gesellschaftlicher, politischer und wirtschaftlicher Entscheidungen. Ihre Forschung kann sowohl öffentlich als auch privat finanziert sein und unabhängig vom Auftraggeber und der Finanzierung einen relevanten Beitrag mit erheblichem gesellschaftlichem Nutzen leisten.

Der ADM begrüßt ausdrücklich, dass auch der neue Entwurf die privat finanzierte Forschung in den Anwendungsbereich des Gesetzes einbezieht. Privatwirtschaftliche Markt-, Meinungs- und Sozialforschungsinstitute gehören als fester Bestandteil zur heutigen wissenschaftlichen Forschungsinfrastruktur. Sie sind an der Durchführung großer wissenschaftlicher Erhebungen wie des Sozio-oekonomischen Panels (SOEP) und der Allgemeinen Bevölkerungsumfrage der Sozialwissenschaften (ALLBUS) beteiligt und übernehmen dabei Aufgaben der Datenerhebung, Datenaufbereitung, Qualitätssicherung, Auswertung und Analyse. Ihre methodische und praktische Expertise ist damit essenziell für die Gewinnung und Bereitstellung hochwertiger Forschungsdaten. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn mit wissenschaftlichen Methoden gesellschaftlich relevante Fragestellungen untersucht und empirische Erkenntnisse für öffentliche oder private Entscheidungen bereitstellt werden.

Damit die vorgesehenen Möglichkeiten in der Praxis tatsächlich genutzt werden können, sollten aus Sicht des ADM jedoch einige Regelungen und deren Begründung weiter präzisiert werden.

Zu § 8 (Datenzusammenführung; Datenzugang)

Zu Absatz 1 Wissenschaftliche Forschung und öffentliches Interesse

Der ADM begrüßt, dass in der Begründung zu § 8 RefE FDG ausdrücklich klarstellt wird, dass es für das Vorliegen eines öffentlichen Interesses unerheblich ist, ob ein Forschungsvorhaben aus öffentlichen oder privaten Mitteln finanziert wird und ob eine Gewinnerzielungsabsicht besteht, sofern das Vorhaben auch dem Gemeinwohl dient. Ebenfalls positiv ist die Klarstellung, dass das öffentliche Interesse soziale und wirtschaftliche Interessen einschließt.

Diese Ausführungen entsprechen dem weiten Verständnis wissenschaftlicher Forschung, das auch dem Erwägungsgrund 159 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) zugrunde liegt. Danach umfasst wissenschaftliche Forschung ausdrücklich Grundlagenforschung, angewandte und privat finanzierte Forschung.

Der ADM hält es für wichtig, dass diese weite Auslegung auch bei der Anwendung des Forschungsdatengesetzes maßgeblich bleibt. Wissenschaftliche Forschung darf nicht allein aufgrund ihrer privatwirtschaftlichen Trägerschaft, ihrer Finanzierung oder einer Gewinnerzielungsabsicht ausgeschlossen oder gegenüber öffentlich finanzierter Forschung benachteiligt werden.

Zu Absatz 1 Datenzusammenführung und Datenzugang

Der ADM begrüßt, dass § 8 einen einheitlichen Anspruch auf Datenzusammenführung und auf Datenzugang schafft. Besonders positiv ist, dass die Zusammenführung auch mit privat gehaltenen Daten sowie mit Daten aus wissenschaftsgetragenen Erhebungen ausdrücklich vorgesehen ist.

Die Begründung zu § 8 stellt klar, dass Forscherinnen und Forscher eigene Daten, beispielsweise Umfragedaten, in die Zusammenführung einbringen können. Darüber hinaus werden mit dem SOEP und dem ALLBUS zwei etablierte wissenschaftliche Erhebungen, an denen regelmäßig privatwirtschaftliche Institute beteiligt sind, ausdrücklich als Beispiele genannt. Diese Klarstellung ist für die Markt-, Meinungs- und Sozialforschung von besonderer Bedeutung. Sie verdeutlicht, dass auch Daten aus privatwirtschaftlich durchgeführten Erhebungen einen Beitrag zur wissenschaftlichen Datennutzung leisten können.

Zu § 9 (Antragsvoraussetzungen; Akkreditierung von Einrichtungen; Verordnungsermächtigung)

zu Absatz 3 Anforderungen an die Einrichtungen und Akkreditierung

Der ADM begrüßt, dass der Entwurf wissenschaftliche und datenschutzrechtliche Anforderungen an die Einrichtungen formuliert, denen die Forscherinnen und Forscher angehören. Solche Anforderungen sind grundsätzlich geeignet, die Qualität der Forschung und den verantwortungsvollen Umgang mit den bereitgestellten Daten sicherzustellen.

Der Referentenentwurf sieht jedoch für Hochschulen sowie für institutionell geförderte Forschungseinrichtungen eine gesetzliche Vermutung hinsichtlich der Einhaltung wissenschaftlicher Standards vor. Anderen Einrichtungen und Unternehmen, die Forschung betreiben, wird somit unterstellt, nicht immer nach wissenschaftlichen Standards zu arbeiten. Anders lässt sich nicht begründen, dass diese Einrichtungen und Institute einen besonderen Nachweis erbringen müssen.

Diese Differenzierung ist allerdings nicht nachvollziehbar, da die Branche der privaten Markt-, Meinungs- und Sozialforschung hohe Qualitätsstandards und ethische Richtlinien entwickelt hat, deren Einhaltung im Zweifelsfall durch den Rat der Markt- und Sozialforschung e.V. geprüft wird.

Daher liegt aus unserer Sicht hier eine ungerechtfertigte Ungleichbehandlung vor, die nicht akzeptabel ist.

Zu Absatz 5 Verordnungsermächtigung

Sollte der Gesetzgeber unsere Auffassung der Ungleichbehandlung nicht teilen und daran festhalten, hierfür eine gesonderte Rechtsverordnung zu erlassen, nach der sich alle nicht institutionell geförderten Einrichtungen einer Akkreditierung unterziehen müssen, bitten wir darum, dass die betroffenen Branchenverbände an der Erstellung dieser Rechtsverordnung mitwirken dürfen.

Bei einer Konkretisierung der Anforderungen durch eine Rechtsverordnung sollten bestehende branchenspezifische Regelwerke, anerkannte Zertifizierungen und vergleichbare Prüf- und Auditverfahren berücksichtigt werden. Für die Markt-, Meinungs- und Sozialforschung sind insbesondere die etablierten Regelwerke der freiwilligen Selbstregulierung der Branche relevant. Sie hat in diesem Rahmen eigenständig anspruchsvolle berufsethische und fachliche Standards entwickelt und etabliert, die kontinuierlich weiterentwickelt werden und ein hohes Qualitäts- und Schutzniveau sicherstellen. Ergänzend dazu ist die internationale Norm ISO 20252 – Market, opinion and social research, including insights and data analytics – Vocabulary and service requirements ein wichtiger Qualitätsmaßstab.

Aus diesem Grund halten wir es für erforderlich, dass der ADM frühzeitig in eine mögliche Verordnungsgesetzgebung einbezogen wird, um seine Expertise sowie Praxiserfahrungen seiner Mitgliedsinstitute einfließen lassen zu können.

Zu § 11 (Anonymisierungspflicht und Veröffentlichungspflicht von Forschungsergebnissen)

Zu Absatz 2 Anonymisierung und Veröffentlichung von Forschungsergebnissen

Der ADM unterstützt das Ziel, personenbezogene und weitere sensible Daten zu schützen und zugleich sicherzustellen, dass die aus der Datennutzung gewonnenen Erkenntnisse der Allgemeinheit zugutekommen.

Die in § 11 vorgesehene Pflicht, dass Berechnungsergebnisse ausschließlich in anonymisierter Form offenzulegen sind sowie deren Prüfung durch das Deutsche Zentrum für Mikrodaten, ob diese Rückschlüsse auf Personen oder nicht-personenbezogene Daten mit Unternehmens-, Betriebs- oder Arbeitsstättenbezug zulassen, sind grundsätzlich nachvollziehbare Schutzmaßnahmen. Entscheidend ist aus Sicht des ADM jedoch, dass die Anforderungen an die Anonymisierung der Berechnungsergebnisse praktikabel und verhältnismäßig ausgestaltet werden.

Ob Daten als anonym anzusehen sind, kann nicht losgelöst vom konkreten Verarbeitungskontext beurteilt werden. Maßgeblich ist, ob eine Identifizierung unter Berücksichtigung der Mittel, die vernünftigerweise eingesetzt werden könnten, tatsächlich möglich ist. Dabei sind insbesondere die verfügbaren Informationen, der erforderliche Zeit- und Kostenaufwand sowie die tatsächlich verfügbaren technischen und organisatorischen Möglichkeiten zu berücksichtigen.

Kritisch sieht der ADM in diesem Zusammenhang die in der Gesetzesbegründung zu § 11 verwendete Formulierung, wonach Berechnungsergebnisse erst dann aus der sicheren Verarbeitungsumgebung entnommen werden dürfen, wenn die darin enthaltenen Daten „vollständig anonymisiert“ sind. Der Begriff der vollständigen Anonymisierung legt einen absoluten Maßstab nahe, der nicht dem kontextbezogenen Verständnis von Anonymität entspricht. Eine solche Anforderung könnte dazu führen, dass bereits theoretische oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand realisierbare Re-Identifizierungsmöglichkeiten einer Herausgabe von Berechnungsergebnissen entgegenstehen. Der ADM regt daher an, in der Gesetzesbegründung zu § 11 Abs. 2 das Wort „vollständig“ zu streichen, da die tatsächliche Identifizierbarkeit unter Berücksichtigung der vernünftigerweise einsetzbaren Mittel der Maßstab sein muss.

Der ADM verweist in diesem Zusammenhang auf die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs, insbesondere das Urteil vom 4. September 2025 in der Rechtssache C-413/23 P, sowie auf die europäische Auslegung des Anonymisierungsbegriffs.

Die Markt-, Meinungs- und Sozialforschung in Deutschland verfügt über langjährige Erfahrung im Umgang mit sensiblen Befragungsdaten und unterliegt strengen berufsethischen Anforderungen an den Schutz der Teilnehmenden. Die Anonymisierung gehört zu den Grundprinzipien der wissenschaftlichen und beruflichen Standards der Branche.

zu § 15 (Kosten; Verordnungsermächtigung)

Der ADM begrüßt, dass der Entwurf die Gebühren so ausgestalten will, dass die Datennutzung für Forschungszwecke tatsächlich zugänglich bleibt und die Grundsätze einer fairen und nichtdiskriminierenden Nutzung berücksichtigt werden.

Die Gebühren für Datenzugang, Datenzusammenführung und gegebenenfalls erforderliche Leistungen des Deutschen Zentrums für Mikrodaten sollten transparent, angemessen und nachvollziehbar sein. Sie dürfen insbesondere kleinere und mittlere Forschungseinrichtungen sowie privatwirtschaftliche Institute nicht faktisch vom Datenzugang ausschließen.

Der ADM regt an, bei der Ausgestaltung der Gebührenregelungen sicherzustellen, dass die Kosten keine unangemessene Zugangshürde darstellen. Gerne würde sich der ADM frühzeitig in die weitere Ausgestaltung der Gebühren- und Kostenregelungen einbringen und dabei seine Expertise sowie die Praxiserfahrungen seiner Mitgliedsinstitute einfließen lassen, um eine angemessene, transparente und praktikable Lösung zu unterstützen.

Zusammenfassung und Forderungen des ADM

Der ADM begrüßt die Weiterentwicklung des Forschungsdatengesetzes und insbesondere die ausdrückliche Anerkennung privat finanzierter Forschung sowie die in der Begründung zu § 8 vorgenommene Konkretisierung der Möglichkeiten zur Zusammenführung amtlicher Daten mit privat gehaltenen Daten und wissenschaftsgetragenen Erhebungen. Die ausdrückliche Nennung des SOEP und des ALLBUS ist hierfür ein wichtiges und positives Signal.

Damit die privatwirtschaftliche Markt-, Meinungs- und Sozialforschung die neuen Möglichkeiten tatsächlich nutzen kann, bittet der ADM insbesondere um Berücksichtigung folgender Punkte:

Weites Verständnis wissenschaftlicher Forschung: Privat finanzierte Forschung und privatwirtschaftlich durchgeführte Markt-, Meinungs- und Sozialforschung müssen unabhängig von der institutionellen Trägerschaft und einer Gewinnerzielungsabsicht einbezogen werden können, sofern sie dem Gemeinwohl dienen.

1. **Praxistaugliche Auslegung des öffentlichen Interesses:** Die Begründung sollte klarstellen, dass auch privatwirtschaftliche Forschung mit gesellschaftlichem Nutzen im öffentlichen Interesse liegen kann.
2. **Gleichwertige Anforderungen an nicht institutionell geförderte Forschungseinrichtungen:** Die Anforderungen an privatwirtschaftliche Forschungseinrichtungen müssen transparent, objektiv und verhältnismäßig sein. Bestehende branchenspezifische Standards, Zertifizierungen und Auditverfahren sollten anerkannt werden.
3. **Verhältnismäßige Anonymisierung bei der Veröffentlichung von Berechnungsergebnisse:** Die Prüfung der Anonymität muss kontextbezogen erfolgen und sich an realistischen Identifizierungsmöglichkeiten orientieren. Theoretisch denkbare Verknüpfungsoptionen dürfen nicht zu einem praktisch unerfüllbaren Anonymisierungsmaßstab führen.
4. **Faire Gebühren:** Die Kosten für Datenzugang und Datenzusammenführung müssen transparent, angemessen und so gestaltet sein, dass sie auch für kleinere und mittlere Forschungseinrichtungen tragbar bleiben.

Der ADM unterstützt das Ziel, die Datenbestände der öffentlichen Hand für zusätzliche wissenschaftliche Erkenntnisse nutzbar zu machen. Die privatwirtschaftliche Markt-, Meinungs- und Sozialforschung kann hierzu einen wichtigen Beitrag leisten. Voraussetzung dafür sind ein gleichberechtigter Zugang, praxistaugliche Anforderungen sowie ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Forschungsinteressen und dem Schutz berechtigter Interessen.

Über den ADM

Der Arbeitskreis Deutscher Markt- und Sozialforschungsinstitute e. V. vertritt die Interessen der privatwirtschaftlich organisierten Markt-, Meinungs- und Sozialforschungsinstitute in Deutschland. Gegenwärtig gehören ihm rund 80 privatwirtschaftliche Forschungsinstitute an, die zusammen mehr als 80 Prozent des Umsatzes der Markt-, Meinungs- und Sozialforschungsbranche in Deutschland (2024: 1,9 Mrd. Euro) erzielen.

Kontakt

Bettina Klumpe, Geschäftsführerin des ADM e. V.

E-Mail: bettina.klumpe@adm-ev.de | Tel.: 030 206 16 38-21

Berlin, 25.11.2026